Az.: 554-H/02

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Haunsheim (Friedhofsgebührensatzung)

vom 25.09.2026

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haunsheim folgende

S a t z u n g :

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Haunsheim – Friedhofsgebührensatzung – vom 23.01.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte beträgt

für eine anonyme Erdreihengrabstätte	3.144,00 €
für eine anonyme Urnenreihengrabstätte	1.069,00 €
für eine Urnenreihengrabstätte	888,00 €

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt

a) für Einzelgräber	2.115,00 €
b) für Familiengräber	3.020,00 €

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt

für eine Urne auf dem Urnenhügel	1.514,00 €
für ein Urnenbaumgrab (2-stellig)	1.838,00 €
für ein Urnenbaumgrab (4-stellig)	2.825,00 €
für eine Urnenstele	2.358,00 €

Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15 Abs. 1 Buchst. a Friedhofssatzung richtet sich die Grabgebühr nach Absatz 2.

(4) Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts(§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) gilt der Betrag in Absatz 2 und 3. Soll in einer Grabstätte nach§§ 14 und 15 Abs. 1 Buchstabe a), c), d) und e) der Friedhofssatzung oder in einer Ersatzgrabstätte gemäß § 3 der Friedhofssatzung ein weiterer Leichnam (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze des Absatzes 2 und 3 und Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden; das gleiche gilt entsprechend

für einen zeitlich beschränkten Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts, ohne dass die Beisetzung eines weiteren Verstorbenen (Asche) erfolgt.

(5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters beträgt

a)	für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Erdbestattung	50,00 €
b)	für alle Dienstleistungen bei einer Urnenbestattung	50,00 €
c)	für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	50,00 €

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt

a)	für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Erdbestattung	43,00 €
b)	für alle Dienstleistungen bei einer Urnenbestattung	43,00 €
c)	für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	43,00 €

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €
b)	für Verstorbene ab d. 5. Lebensjahr (Sargbestattung)	350,00 €
c)	Urnengrabstätten	45,00 €
d)	Erdgräbern einfachtief – Rasengräber	590,00 €
e)	Urnenerdgräbern einfachtief – Erdhügel	143,00 €
f)	Urnenerdgräbern doppeltief – Erdhügel	161,00 €
g)	Urnenerdgräbern doppeltief – Baumgräber	102,00 €
h)	Urnennische	102,00 €
i)	Beisetzen von Aschenresten nach Ablauf der Grabnutzungszeit	96,00 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a)	Aufbewahrung von Särgen je angef. Benutzungstag	77,00 €
b)	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung (pauschal)	77,00 €

(5) Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung 192,00 €

3. § 6 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende neue Fassung:

10. Beschriftung und Anbringung der Schilder auf dem Bronzedeckel des Baumgrabes (§ 15 Abs. 1 e) Friedhofssatzung) 183,00 €

§2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Haunsheim, 25.09.2026
Gemeinde Haunsheim

Mettel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.09.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Haunsheim (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Haunsheim hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28.09.2026 angeheftet und am 15.10.2026 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 16.10.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender